

Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Gemäss Verteiler

Liestal, 10. November 2021

Vernehmlassung: Publikationsgesetz Kanton Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage wird ein Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft geschaffen, welches die gesetzliche Grundlage für die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basel-Landschaft bildet. Das Publikationsgesetz regelt die Umschreibung, Inhalt und Erscheinungsform der Publikationsorgane.

Gemäss Publikationsgesetz zählen zu den amtlichen Publikationsorganen des Kantons das kantonale Amtsblatt, die chronologische Gesetzessammlung und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wobei das zuletzt genannte Organ erst mit Inkraftsetzung des Publikationsgesetzes zum amtlichen Publikationsorgan wird. Das Publikationsgesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹, die bei Veranlassung einer Publikation für deren inhaltliche Richtigkeit verantwortlich sind.

Als zentrale Neuerung sollen die amtlichen Publikationsorgane künftig digital erscheinen und über das Internet veröffentlicht werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Publikationsorgane und stellt insbesondere für das Amtsblatt einen Paradigmenwechsel dar. Um Menschen ohne Zugang zum Internet nicht auszuschliessen, sieht das Publikationsgesetz parallel zur Online-Publikation auch einen Print-on-Demand-Service für das Amtsblatt und die chronologische Gesetzessammlung vor. Des Weiteren wird im Gesetz festgehalten, dass die digitale Fassung der Publikation stets die massgebende Fassung ist.

In diesem Kontext ist auch die ebenfalls in diese Vorlage integrierte Anpassung von § 126 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)² zu sehen. Mit dem revidierten § 126 Abs. 1 RBG soll eine auf das Publikationsgesetz abgestimmte formell-gesetzliche Grundlage für die digitale Auflage von Baugesuchsunterlagen im Internet geschaffen werden.

¹ SGS 162.

² SGS 400.

Das Publikationsgesetz schafft somit die rechtliche Grundlage, um amtliche Publikationen künftig rechtsgültig online zu publizieren. Das Gesetz steht im Zusammenhang mit einem in der Landeskanzlei parallellaufenden Projekt zum digitalen Amtsblatt, welches ohne diese gesetzliche Grundlage nicht umgesetzt werden kann.

Mit der Einführung eines Publikationsgesetzes besteht somit für den Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, eine Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung durch optimierte Prozesse voranzutreiben und die Informationsbeschaffung von amtlichen Publikationen für die Nutzenden zu vereinfachen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Katinka Weissenfeld (katinka.weissenfeld@bl.ch) gerne zur Verfügung.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 10. Februar 2022. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an Frau Katinka Weissenfeld (katinka.weissenfeld@bl.ch) oder postalisch an folgende Adresse: Kanton Basel-Landschaft, Landeskanzlei, E-Government, Katinka Weissenfeld, Rathausstr. 2, 4410 Liestal.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Landeskanzlei Basel-Landschaft
die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilagen:

- Landratsvorlage
- Gesetzesentwurf
- Synopse zum Gesetzesentwurf
- Prozess zur Gesetzgebung

Verteiler (elektronisch):

- Alle Einwohnergemeinden: gemeinden@bl.ch
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG): info@vblg.ch
- Politische Parteien: BDP, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, GU, SP, SVP
sekretariat@evp-bl.ch; info@sp-bl.ch; info@svp-bl.ch; info@gruene-bl.ch; kontakt@bdp-bl.ch;
bl@grunliberale.ch; info@fdp-bl.ch; cvp-bl@cvp-bl.ch; gruene_unabhaengige@gmx.ch
- Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat: daniel.roth@bl.ch
- Alle Direktionen